

Testatsexemplar

Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG
Neuwied

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2023

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Testatsexemplar um eine Kopie handelt, maßgeblich für unsere Berichterstattung ist ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

Inhaltsverzeichnis	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2023	2
Anhang 2023	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Bestätigungsvermerk	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.923.724,13	3.419
2. Kundenstamm	929.110,22	1.125
3. Geleistete Anzahlungen	<u>2.341.249,25</u>	<u>898</u>
	6.194.083,60	5.442
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.511.682,53	11.038
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.446.559,24	3.198
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.345.896,58	6.437
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>2.939.101,87</u>	<u>1.910</u>
	23.243.240,22	22.583
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	16.359.425,44	19.527
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>501.443,82</u>	<u>752</u>
	16.860.869,26	20.279
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.541.776,17	11.959
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.567.623,68	2.922
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	33.038.831,37	37.571
4. Geleistete Anzahlungen	<u>160.000,00</u>	<u>0</u>
	46.308.231,22	52.452
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.772.528,23	56.283
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.812.496,76	8.755
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	140,00	3
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.300.548,89</u>	<u>5.950</u>
	64.885.713,88	70.991
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	2.608.245,59	2.029
	2.180.365,81	1.301
	<u>162.280.749,58</u>	<u>175.077</u>

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile (Kommanditkapital)	9.203.253,86	9.203
II. Kapitalrücklage	4.701.475,47	4.701
III. Gewinnrücklagen	16.208.281,03	21.163
IV. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>2.835</u>
	30.113.010,36	37.902
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	59.041.959,00	60.057
2. Steuerrückstellungen	3.360.000,00	0
3. Sonstige Rückstellungen	<u>23.455.968,84</u>	<u>13.245</u>
	85.857.927,84	73.302
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.191.071,11	13.983
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.880.490,57	37.839
3. Sonstige Verbindlichkeiten	12.238.249,70	12.051
- davon aus Steuern: EUR 1.380.128,74 (Vorjahr: TEUR 988)		
	46.309.811,38	63.873

Gewinn- und Verlustrechnung 2023

Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

	2023 EUR	2022 TEUR
1. Umsatzerlöse	399.155.417,85	366.334
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	290.658,17	1.363
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	73.561,13	65
4. Sonstige betriebliche Erträge	3.263.510,02	3.412
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung: EUR 288.814,47 (Vorjahr: TEUR 383)		
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	226.299.784,62	210.588
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.547.365,78	7.710
	<u>235.847.150,40</u>	<u>218.298</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	67.160.193,31	64.265
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	13.038.760,01	13.074
- davon für Altersversorgung: EUR 262.841,14 (Vorjahr: TEUR 1.165)		
	<u>80.198.953,32</u>	<u>77.339</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.170.634,19	5.269
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	72.399.968,28	61.506
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung: EUR 315.834,55 (Vorjahr: TEUR 543)		
9. Erträge aus Beteiligungen	6.142.360,85	3.000
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 6.142.360,85 (Vorjahr: TEUR 3.000)		
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	18.752,91	77
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 225,83 (Vorjahr: TEUR 48)		
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.168.000,00	2.000
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.751.694,51	1.210
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 1.082.060,96 (Vorjahr: TEUR 1.133)		
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 509.315,55 (Vorjahr: TEUR 70)		
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>4.982.729,15</u>	<u>1.748</u>
14. Ergebnis nach Steuern	5.425.131,08	6.881
15. Sonstige Steuern	215.136,06	187
16. Jahresüberschuss	5.209.995,02	6.694
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.835.045,19	11.141
18. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	4.954.959,79	0
19. Gutschrift auf dem Verrechnungskonto der Kommanditistin	<u>-13.000.000,00</u>	<u>-15.000</u>
20. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>2.835</u>

Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied, ist eine Gesellschaft, die unter § 264a HGB fällt.

Hinsichtlich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat die Gesellschaft die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie die besonderen Bestimmungen des § 264c HGB angewandt. Der Stichtag des Jahresabschlusses ist der 31. Dezember 2023.

Die Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Neuwied ist im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Abteilung A, Nummer 12036, eingetragen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet; es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig vorgenommen.

Bewegliche Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

Unfertige und fertige Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten werden auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist, gemäß § 255 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB, berücksichtigt.

Bei der Bewertung der **Vorräte** werden Risiken, die sich aus der Lagerdauer und der eingeschränkten Verwendbarkeit ergeben, berücksichtigt. In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h., es wurden von den voraussichtlichen Verkaufspreisen Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten abzüglich der Wertabschläge für Einzelrisiken bilanziert. Darüber hinaus wurde dem allgemeinen Kreditrisiko durch die aktivierte Absetzung einer angemessenen Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Bewertung der **Flüssigen Mittel** erfolgt zum Nennwert.

Die Ermittlung der Rückstellungen für **Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Anwendung der „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck. Der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes von Pensionsrückstellungen wurde in Vorjahren gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB auf zehn Jahre verlängert. Für die Abzinsung wurde pauschal der von der Deutschen Bundesbank festgesetzte durchschnittliche Marktzins bei einer restlichen Laufzeit von zehn Jahren von 1,83% (Vorjahr: 1,77%) gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB angewendet. Die Änderung erfolgte im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BR-Drucks. 84/16). Für den Bilanzansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Der Unterschiedsbetrag der Rückstellungen (Pensionen) nach alter und neuer Berechnungsmethode beträgt TEUR 754 (Vorjahr: TEUR 3.250). Insoweit besteht eine Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden unverändert mit 2,50% (Vorjahr: 2,50%) und erwartete Rentensteigerungen mit 2,40% (Vorjahr: 2,40%) berücksichtigt.

Die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB) wurden mit ihrem beizulegenden Zeitwert mit den Rückstellungen verrechnet.

Die **Steuerrückstellungen** und die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften. Sie werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages (d. h. einschließlich zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen) angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst.

In Einzelfällen hat die Gesellschaft mit Mitarbeitern Vereinbarungen über den gleitenden Übergang in den Ruhestand getroffen (Altersteilzeit). Zum Bilanzstichtag lagen fünfzehn (Vorjahr: elf) Altersteilzeit-Vereinbarungen vor. Die Gesellschaft hat durch Bildung einer **Rückstellung für Altersteilzeit** diesem Sachverhalt Rechnung getragen. Die Rückstellung umfasst den Erfüllungsrückstand an Lohn und Gehalt sowie die Aufstockungsbeträge. Der Ermittlung der Altersteilzeitrückstellung liegt ein durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre von 1,04 % (Vj. 0,54 %), ein Gehaltstrend von 2,50 % und die Sterbetafeln nach Dr. Klaus Heubeck „Richttafeln 2018 G“ zu Grunde.

Die ausschließlich der Erfüllung der Altersteilzeitverpflichtungen dienenden, dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogenen Vermögensgegenstände (Deckungsvermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB) wurden mit ihren beizulegenden Zeitwerten mit den Rückstellungen verrechnet.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Ermittlung **Latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung darüber hinausgehender latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts. Latente Steuerforderungen resultieren im Wesentlichen aus Differenzen bilanzieller Wertansätze für Pensionen und Altersteilzeit.

Grundlagen der Währungsumrechnung

Innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde das Niederstwertprinzip beachtet.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

Zur Erläuterung der Anteile an verbundenen Unternehmen verweisen wir auf die nachfolgende Aufstellung des Anteilsbesitzes:

Name, Sitz des Beteiligungsunternehmens gehalten von	Anteil %	Eigenkapital TEUR	Letztes Jahres- schaft TEUR	letzter Abschluss gebnis TEUR	Jahres- vor- liegend Jahr
1. - Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied/D					
2. 1. Laboratoires Lohmann & Rauscher S.A., Liège/B	100	3.381	453	453	2023
3. 1. Lohmann & Rauscher A/S, Vedbaek/DK	100	1.984	255	255	2023
4. 1. Lohmann & Rauscher B.V., Almere/NL	100	5.628	419	419	2023
5. 1. Lohmann & Rauscher AB, Lund/S	100	1.425	111	111	2023
6. 1. Laboratoires Lohmann & Rauscher S.A.S., Remiremont/F	100	14.040	110	110	2023
7. 6. L&R Medical Products France S.A.S, Saint-Genest-Lerpt/F	100	2.802	49	49	2023
8. 6. Lohmann & Rauscher Tunisie s.a.r.l., Tu- nis/TN	100	60	16	16	2023
9. 1. Lohmann & Rauscher s.r.l., Pado- va/Italien	100	3.904	181	181	2023
10. 1. Angiokard Medizintechnik GmbH, Friede- burg/D	100	4.596	-1.647	-1.647	2023
11. 1. LR Ethiopia Manufacturing PLC, Addis Abeba/ETH	50	2.363	-371	-371	2023
II. sonstige Unternehmen					
12. 6. Lohmann & Rauscher s.a.r.l., Casablan- ca/MA	75,5	-838	-11	-11	2023
13. 6. Lohmann & Rauscher Algerie s.a.r.l., DZ	49	-99	29	29	2022*

*) Es liegt für 2023 noch kein Jahresabschluss vor.

Bei den ausländischen Beteiligungen erfolgte die Umrechnung mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtages, für den der letzte Jahresabschluss vorliegt.

Es besteht eine **Ausleihung an verbundene Unternehmen** in Höhe von TEUR 501 (Vorjahr: TEUR 752). Die Ausleihung betrifft die LRUS.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren überwiegend aus dem Liefer- und Leistungsverkehr und aus laufenden Verrechnungen.

Unter den **Sonstigen Vermögensgegenständen** ist das nicht mit den Pensionsverpflichtungen verrechenbare Deckungskapital aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von **TEUR 113 (Vorjahr: TEUR 142)** ausgewiesen.

Mit Ausnahme eines Betrages von **TEUR 133 (Vorjahr: TEUR 163)** innerhalb der **Sonstigen Vermögensgegenstände** weisen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Das **Kommanditkapital** beträgt EUR 9.203.253,86 (DM 18.000.000,00).

In Abstimmung mit dem Gesellschafter wurde die Bilanz unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Dabei wurden aus dem Bilanzgewinn TEUR 13.000 dem Verrechnungskonto der Kommanditistin gutgeschrieben. Der verbleibende Bilanzgewinn von TEUR 5.045 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bei den **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurde der Erfüllungsbetrag in Höhe von TEUR 67.961 (Vorjahr TEUR 68.223) durch die Verrechnung mit den beizulegenden Zeitwerten des Deckungskapitals um TEUR 8.919 (Vorjahr: TEUR 8.166) vermindert. Die Anschaffungskosten des Deckungskapitals betragen TEUR 8.919 (Vorjahr TEUR 8.166). Es wurden Aufwendungen und Erträge in Höhe von TEUR 34 (Vorjahr TEUR 31) verrechnet.

Die **Sonstigen Rückstellungen** beziehen sich überwiegend auf die Rückstellungen für umsatzbezogene Risiken, Personalkosten und ausstehende Eingangsrechnungen. Zur Sicherung der Rückstellungen für Altersteilzeit, in Bezug auf Altersteilzeitverträge, deren Laufzeiten nach dem 1.7.2004 begonnen haben, dient ein Vertrag über Zeitkontenrückdeckung mit Garantie. Der Erfüllungsbetrag in Höhe von TEUR 857 (Vorjahr TEUR 649) wurde mit den beizulegenden Zeitwerten des Deckungskapitals in Höhe von TEUR 353 (Vorjahr: TEUR 230) verrechnet. Die Anschaffungskosten des Deckungskapitals betragen TEUR 353 (Vorjahr TEUR 230). Es wurden Aufwendungen und Erträge in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) verrechnet.

Aus dem nachfolgenden **Verbindlichkeitspiegel** sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, ihre Restlaufzeiten, die gesicherten Beträge und die Art der Sicherheiten ersichtlich.

	Gesamtbetrag TEUR	mit einer Restlaufzeit von			davon mehr als fünf Jahre TEUR	gesicherte Beträge TEUR
		bis zu einem Jahr TEUR	mehr als einem Jahr TEUR			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	10.191 (13.983)	10.191 (13.983)	0 0	0 0	0 0	0 0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	23.880 (37.839)	23.880 (37.839)	0 0	0 0	0 0	0 0
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	12.238 (12.050)	12.238 (12.050)	0 0	0 0	0 0	0 0
Summe (Vorjahr)	<u>46.309</u> <u>(63.872)</u>	<u>46.309</u> <u>(63.872)</u>	<u>0</u> <u>0</u>	<u>0</u> <u>0</u>	<u>0</u> <u>0</u>	<u>0</u> <u>0</u>

Die Werte zum 31. Dezember 2022 sind in Klammern angegeben.

Eigentumsvorbehalte der Lieferanten bestehen im branchenüblichen Maße.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** resultieren in Höhe von TEUR 5.426 (Vorjahr: TEUR 19.411) aus Verbindlichkeiten aus Cashpool, mit TEUR 13.000 (Vorjahr TEUR 15.000) aus der Ergebnisverwendung sowie aus Verrechnungen und dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** gliedern sich wie folgt auf:

Produktgruppe	Inland	Ausland	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR
Medizinprodukte	338.565	55.396	393.961
Sonstige Erlöse	9.126	4.643	13.769
./. Erlösschmälerungen	-8.534	-41	-8.575
	339.157	59.998	399.155

In den **Sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1.873 (Vorjahr: TEUR 2.420) ausgewiesen.

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 3.823 (Vorjahr: TEUR 750). Außerdem werden **außergewöhnliche Aufwendungen** aus der Bildung von Rückstellungen für umsatzbezogene Risiken in Höhe von TEUR 10.000 (Vorjahr: TEUR 5.000) ausgewiesen.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** beinhalten Gewerbesteuern in Höhe von TEUR 4.983 (Vorjahr: TEUR 1.748). Diese betreffen mit TEUR 2.316 Vorjahre.

Die L&R-Gruppe unterliegt den Regelungen der globalen **Mindeststeuer (Pillar 2)**. Nach aktuellem Stand muss die erste Erklärung zur globalen Mindeststeuer für das Geschäftsjahr 2024 bis zum 30. Juni 2026 abgegeben werden. L&R hat hierzu bereits ein Projektteam gegründet, welches gemeinsam mit der KPMG an der Umsetzung der neuen Regelungen arbeitet. Zum aktuellen Zeitpunkt wird angenommen, dass eine große Mehrheit der Konzerngesellschaften den Safe-Harbour-Regelungen unterliegt. Die Safe-Harbour-Regelungen umfassen drei Tests, wovon mindestens einer erfüllt sein muss, um in den drei Jahren ihrer Anwendung (Geschäftsjahre 2024-2026) für die jeweilige Jurisdiktion eine Steuerposition von Null zu erreichen.

IV. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres 2023 beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1.217 (Vorjahr: 1.200).

Davon entfielen auf:

Außertarifliche Angestellte	113
Tarifliche Angestellte	568
Arbeiter	266
Teilzeitkräfte	270

Daneben wurden 25 (Vorjahr: 26) Auszubildende beschäftigt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch die persönliche haftende Gesellschafterin, die Lohmann & Rauscher Verwaltungs GmbH, Neuwied.

Diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführer:

- Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Süßle, Oggau/Österreich, Vorsitzender und zuständig für Unternehmensentwicklung, Controlling und Vertrieb
- Herr Dipl.-Ing. (FH) Thomas Menitz, Leithaprodersdorf/Österreich, (Stellvertretender Vorsitzender) zuständig für Produktion, Technik, Logistik und Materialwirtschaft
- Herr Dipl.-Wirtsch.-Ing. Holger Mägdefrau, Wien/Österreich, zuständig für Business Development, Finanzen, Human Resources, Recht und Versicherungen, Qualitätsmanagement, Organisation und IT
- Herr Dr. Klemens Walter Schulz, Bonn/Deutschland, zuständig für Marketing und Portfolio, Forschung und Entwicklung, Verpackungsentwicklung

Auf die Darstellung der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Vorschüsse und Kredite wurden nicht gewährt.

Die Angaben der Bezüge der früheren Geschäftsführer sowie der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Die Gesellschaft hat keinen Beirat.

Außerbilanzielle Geschäfte

Leasingverträge:

Zweck: Anmietung von EDV-Hard- und Software, einer Photovoltaikanlage sowie Fahrzeugen.

Immobilienverträge:

Zweck: Anmietung von Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden.

Die Vorteile aus den betreffenden Leasingverträgen/Mietverträgen bestehen in der geringen Kapitalbindung bei gleichbleibenden Nutzungsmöglichkeiten. Ein weiterer Vorteil der Leasingverträge/Mietverträge besteht im fehlenden Vermarktungsrisiko am Ende der Laufzeit. Risiken sehen wir in diesen Vertragsgestaltungen aus den tatsächlichen und potentiellen Abflüssen liquider Mittel über die Dauer der Vertragslaufzeit.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus:

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	TEUR ¹⁾	TEUR ¹⁾
Mietverträgen	8.975	10.822
Leasingverträgen	3.663	2.760
Wartungsverträgen	<u>3.418</u>	<u>3.028</u>
	16.056	16.610

¹⁾ Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer)

Die Angabe der berechneten Gesamthonorare des Abschlussprüfers unterbleibt gemäß § 285 Nr. 17 letzter Satzteil HGB; diese sind im Konzernabschluss angegeben.

Der kleinste und größte Konzernabschluss, in den die Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied, einbezogen wird, wird von der Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG, Rengsdorf, mit befreiender Wirkung nach § 291 HGB aufgestellt.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied, ist die Lohmann & Rauscher Verwaltungs GmbH, Neuwied, mit einem gezeichneten Kapital von EUR 25.564,59.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag haben sich nicht ergeben.

Neuwied, 22. April 2024

Die Geschäftsführung

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left appears to be "H. J. H." followed by a stylized surname. The signature on the right appears to be "Wolff".

Entwicklung des Anlagevermögens

Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2023 EUR	01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	20.305.882,76	292.290,55	773.385,18	2.960.690,40	18.410.868,09	16.887.006,15	1.560.828,21	2.960.690,40	15.487.143,96	2.923.724,13	3.418.876,61
2. Kundenstamm	1.323.439,00	79.471,00	0,00	0,00	1.402.910,00	198.515,85	275.283,93	0,00	473.799,78	929.110,22	1.124.923,15
3. Geleistete Anzahlungen	<u>897.713,95</u>	<u>2.216.920,48</u>	<u>-773.385,18</u>	<u>0,00</u>	<u>2.341.249,25</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.341.249,25</u>	<u>897.713,95</u>	
	<u>22.527.035,71</u>	<u>2.588.682,03</u>	<u>0,00</u>	<u>2.960.690,40</u>	<u>22.155.027,34</u>	<u>17.085.522,00</u>	<u>1.836.112,14</u>	<u>2.960.690,40</u>	<u>15.960.943,74</u>	<u>6.194.083,60</u>	<u>5.441.513,71</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	38.237.188,01	526.253,88	505.091,44	0,00	39.268.533,33	27.199.034,66	557.816,14	0,00	27.756.850,80	11.511.682,53	11.038.153,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	32.760.991,33	135.078,26	10.065,36	31.578,60	32.874.556,35	29.563.458,50	896.117,21	31.578,60	30.427.997,11	2.446.559,24	3.197.532,83
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.963.169,89	1.638.375,52	169.350,32	5.349.584,48	31.421.311,25	28.525.985,23	1.880.588,70	5.331.159,26	25.075.414,67	6.345.896,58	6.437.184,66
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.909.938,92</u>	<u>1.713.670,07</u>	<u>-684.507,12</u>	<u>0,00</u>	<u>2.939.101,87</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.939.101,87</u>	<u>1.909.938,92</u>	
	<u>107.871.288,15</u>	<u>4.013.377,73</u>	<u>0,00</u>	<u>5.381.163,08</u>	<u>106.503.502,80</u>	<u>85.288.478,39</u>	<u>3.334.522,05</u>	<u>5.362.737,86</u>	<u>83.260.262,58</u>	<u>23.243.240,22</u>	<u>22.582.809,76</u>
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	21.527.429,20	0,00	0,00	0,00	21.527.429,20	2.000.003,76	3.168.000,00	0,00	5.168.003,76	16.359.425,44	19.527.425,44
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>752.165,73</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>250.721,91</u>	<u>501.443,82</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>501.443,82</u>	<u>752.165,73</u>
	<u>22.279.594,93</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>250.721,91</u>	<u>22.028.873,02</u>	<u>2.000.003,76</u>	<u>3.168.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.168.003,76</u>	<u>16.860.869,26</u>	<u>20.279.591,17</u>
	<u>152.677.918,79</u>	<u>6.602.059,76</u>	<u>0,00</u>	<u>8.592.575,39</u>	<u>150.687.403,16</u>	<u>104.374.004,15</u>	<u>8.338.634,19</u>	<u>8.323.428,26</u>	<u>104.389.210,08</u>	<u>46.298.193,08</u>	<u>48.303.914,64</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG, Neuwied, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264b HGB wurde kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264b HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264b Nr. 1 bis. 4 HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir

sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigung) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich ange-

sehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

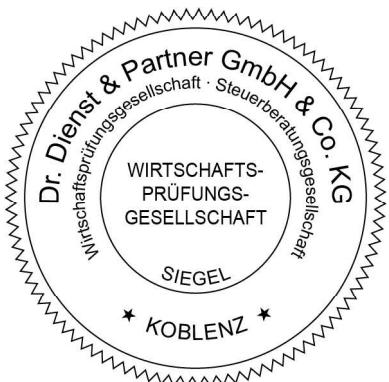
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, den 13. Mai 2024

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Schneider

Dietz

Dr. Julia Schneider
Wirtschaftsprüferin

Marco Dietz
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Texform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeileugungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.